

**Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:
Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen
Getränken (exklusive gebrannte Wasser)**

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben¹	Bemerkungen
AG	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 970.100	§ 2 § 10	Gastronomie Einmalige Gebühr: Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.- erheben. Detailhandel Detailhandel mit anderen alkoholhaltigen Getränken als Spirituosen nicht gebührenpflichtig.	Gastronomie Fähigkeitsausweis erforderlich. Detailhandel Bewilligungsfrei.
AI	Gastronomie & Detailhandel	GaG; 935.300	Art. 5 Art. 7 Art. 10 Art. 14 Art. 47 Abs. 1 lit. a Art. 53 Abs. 1 und 2	Gastronomie Die Patent- bzw. Bewilligungsinhaber haben eine jährliche, vom Bezirksrat jedes Jahr neu festzusetzende Taxe in die Bezirkskasse zu entrichten. Sie richtet sich nach der durch den Grossen Rat zu erlassenden Verordnung bis höchstens Fr. 10'000.- und ist nach Art des Betriebes und nach Aufwand der Öffentlichkeit festzulegen. Detailhandel Jährliche Umsatzgebühren, Betrag limitiert: Die Inhaber von Patenten haben jährliche Gebühren nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken von Fr. 50.- bis Fr. 2'000.- zu entrichten.	Gastronomie Patente/Bewilligungen können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden. Detailhandel Wer Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt, unterliegt einer Patentpflicht.
AR	Gastronomie	GGG; 955.11	Art. 1 Art. 18 Abs. 2 lit. c	Gastronomie Einmalige Gebühr: Gebühren für Erteilung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bis Fr. 500.-, in besonderen Fällen bis Fr. 3'000.-. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung ist erforderlich für die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle. Detailhandel nicht geregelt.

¹ Abgaben umfassen sowohl Steuern als auch Gebühren. Die vorliegende Tabelle gibt die Terminologie des jeweiligen Kantons wieder, ohne eine rechtliche Qualifikation vorzunehmen.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
BE	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 935.11 GGV; 935.111	Art. 6 Abs. 2 und 3 Art. 10 Abs. 3 Art. 41 Art. 42 Abs. 1	Gastronomie & Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe. Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen. Die Alkoholabgabe beträgt je Kalenderjahr zwischen Fr. 100.- bis 3'000.-.	Gastronomie & Detailhandel Bewilligungspflicht & Patent: Bernischer gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder andere anerkannte Ausbildung nötig.
BL	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 540	§ 2 § 4 Abs. 1 lit. a § 18 § 22 § 23	Gastronomie & Detailhandel Einmalige Gebühr: Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren. Für Bewilligungen werden Gebühren (nach Aufwand) von Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- erhoben.	Gastronomie Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 (gastgewerbliche Bewilligung) benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung. Die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a setzt das Bestehen einer Fachprüfung voraus (Fähigkeitsausweis). Detailhandel Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.
BS	Gastronomie	GGG; 563.100	§ 2 i.V.m. § 4 i.V.m. § 22 § 17 Abs. 2 § 39 Abs. 2	Gastronomie Einmalige Gebühr: Die Gebühr beträgt bis Fr. 2'500.-, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000.- und richten sich nach dem Verwaltungsgebührengesetz. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Bewilligungspflicht: Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs darf zudem nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
FL	Gastronomie & Detailhandel	Verordnung über den Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken; 935.101.4 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren; 172.041.11	Art. 1 Art. 2 Art. 8 lit. a	Gastronomie: Verwaltungskosten und Gebühren für Gewerbebewilligung bei natürlichen Personen Fr. 300.-. Detailhandel Einmalige Gebühr: Konzessionsgebühr. Die Konzession wird jeweils für die Dauer eines Jahres erteilt. Verwaltungskosten und Gebühren von Fr. 100.- für Kleinhandel (mit gebrannten) und nicht gebrannten alkoholischen Getränken; jährlich.	Gastronomie: Keiner Konzession zum Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken bedürfen die Inhaber einer Konzession für einen Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank, die Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein, Apotheker und Drogisten für den Verkauf eigentlicher Medizinalweine sowie Weinbauern und Landwirte für den Verkauf des Eigengewächses. Detailhandel Konzession: Der Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken ist nur aufgrund einer Konzession der Regierung gestattet.
FR	Gastronomie & Detailhandel	HAG; 940.1 GTG; 952.1	Art. 24a Art. 28 HAG Art. 2 lit. a Art. 14 Art. 16 Art. 42 Abs. 1 und 2 GTG	Gastronomie Jährliche Betriebsabgabe, Betrag limitiert: Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungsdauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-, höchstens Fr. 4'000.-. Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Betriebsabgabe: Für das Patent ist eine Betriebsabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 1 % des mittleren Umsatzes, der in den zwei vergangenen Jahren mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke erzielt wurde. Die Abgabe wird jährlich erhoben; sie beträgt pro Jahr mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Detailhandel Bewilligungspflicht & Patent: Wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, muss im Besitz einer Bewilligung sein. Diese hat die Form eines Patentes.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
GE	Gastronomie & Detailhandel	Loi sur la vente à l'emporter des bois- sons alcoo- liques (LVEBA); I 2 24 Loi sur la restauration, le débit de boissons et l'hébergement (LRDBH); I 2 21	Art. 5 Art. 16 LVEBA Art. 4 ff. Art. 75 ff. LRDBH	Gastronomie Einmalige Gebühr: für die Prüfung eines Antrages auf Zulassung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt zwischen Fr. 10.- und Fr. 500.-. Detailhandel Einmalige Gebühr: für die Prüfung eines Antrages auf Zulassung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt zwischen Fr. 20.- und Fr. 500.-.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Bewilligungspflicht.
GL	Gastronomie	GGG; IX B/22/1	Art. 2 Art. 6 Art. 22 Abs. 3	Gastronomie Einmalige Gebühr: Die einmalige Bewilligungsgebühr für gastgewerbliche Tätigkeiten richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt mindestens Fr. 50 und höchstens Fr. 1'500. Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Gebühren die Art des Betriebes, die Betriebsgrösse, den Standort und die Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Bewilligungspflicht: Für die Ausübung einer gastgewerbli- chen Tätigkeit ist ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Detailhandel nicht geregelt.
GR	Gastronomie	GWG; 945.100	Art. 3 Art. 10	Gastronomie Einmalige Gebühr: Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen Gebühren erheben. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel nicht geregelt.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
JU	Gastronomie & Detailhandel	Loi sur les auberges; 935.11	Art. 7 Art. 9 Art. 11 Art. 68 Art. 70 Abs. 1 lit. b Art. 79 Abs. 3	Gastronomie Die jährliche Abgabe wird anhand des Mietwerts berechnet. Sie darf 7 % des Mietwerts nicht übersteigen. Detailhandel Die jährliche Abgabe für die Erteilung einer Bewilligung wird anhand der Gewerbefläche berechnet.	Gastronomie Patent oder Bewilligung. Detailhandel Lizenz.
LU	Gastronomie & Detailhandel	GaG; SRL Nr. 980	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a § 5 § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a § 27 Abs. 1 lit. b § 27 Abs. 1 lit. e § 27 Abs. 3	Gastronomie Jährliche Bewilligungsabgabe, Betrag limitiert: für Beherbergungsbetriebe Fr. 300.- bis Fr. 6'000.-; für Restaurationsbetriebe Fr. 200.- bis Fr. 4'000.-; für regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe Fr. 1'000.- bis Fr. 20'000.-; für Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-. Die Abgaben bemessen sich nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs und den Öffnungszeiten. Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Die jährliche Bewilligungsabgabe beträgt für den Getränkehandel Fr. 100.- bis Fr. 4'000.-. Die Abgaben bemessen sich nach der Betriebsart, der Grösse und der Lage des Betriebs und den Öffnungszeiten.	Gastronomie Bewilligungspflicht. Detailhandel Bewilligungspflicht. Der Handel von Wein und Obstwein aus Eigengewächs unterliegt der Bewilligungspflicht nicht.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
NE	Gastronomie & Detailhandel	Handel: LPCom; 941.01 Gastronomie: LEP; 933.10	Art. 28 lit. h Art. 51 Abs. 1 lit. b Art. 52 LPCom Art. 5 Art. 13 Art. 26 Art. 27 LEP	Gastronomie jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Abgabe wird aufgrund des Vorjahres-Umsatzes berechnet und beträgt jährlich mindestens Fr. 200.- (Buvette) bzw. mindestens Fr. 400.- für alle anderen Patente. Bemessung: a.) 0,7% des Umsatzes bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'000, danach 0,35% für das Patent für A (Hotel), B (Unterkunft), C (Restaurant/Cafeteria), D (Bar), G (Buvette), H (Cercle), I (débit ambulant) und J (Camping). b.) 1% des Umsatzes bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.-, danach 0,5% für das Patent für E (Kabarett-Tanz), F (Disco) und K (Spielsalon). Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Für die Bewilligung ist jährlich eine Abgabe zu bezahlen. Diese beträgt 2% des Umsatzes, der in den zwei vergangenen Jahren mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke (gebrannte Wasser & übrige alkoholischen Getränke) erzielt wurde. Die Abgabe wird jährlich erhoben; sie beträgt jährlich mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Patent erforderlich. Detailhandel Wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, muss im Besitz einer Bewilligung sein.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
NW	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 854.1 GGV; 854.11	Art. 9 Art. 14 Abs. 2 Art. 34 Art. 40 und 41 § 17 GGV	Gastronomie & Detailhandel Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Ordentliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken müssen für den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen Getränken eine Abgabe entrichten. Die jährliche Abgabe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 4'000.-. Sie wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt. Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere Lage und Grösse sowie die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Gastronomie Für Gastwirtschaften Fr. 200.- bis Fr. 4'000.-. Detailhandel Für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken Fr. 200.- bis Fr. 500.-.	Gastronomie Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig. Detailhandel Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie der Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.
OW	Gastronomie	GGG; 971.1; GGV; 971.11	Art. 7 Abs. 1 lit. a Art. 22 GGG Art. 10 GGV	Gastronomie Einmalige Gebühr: Die Behörden beziehen für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Einer Bewilligung bedarf, wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht. Detailhandel nicht geregelt.
SG	Gastronomie	GGG; 553.1 Gebühren- tarif für die Kantons- und Ge- meinde- verwal- tung; 821.5	Art. 1 Abs. 1 lit. a Art. 3 Abs. 1 lit. a	Gastronomie Einmalige Gebühr: Patent für einen Betrieb Fr. 100.- bis Fr. 2'000.-. Detailhandel nicht geregelt.	Gastronomie Bewilligungspflicht & Patent für die gastgewerbliche Tätigkeit, soweit sie gewerbsmässig ausgeübt wird. Detailhandel nicht geregelt.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
SH	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 935.100	Art. 2 lit. b und d Art. 9 Abs. 2 Art. 20 Art. 24 Art. 25	Gastronomie & Detailhandel Einmalige Alkoholabgabe, Betrag limitiert: Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen Fr. 200.- und Fr. 2'000.- zu entrichten. Bewilligungsgebühr: mit dem Bewilligungsverfahren werden kostendeckende Gebühren von mindestens Fr. 300.- erhoben. vgl. auch § 32 Gastgewerbeverordnung (935.01)	Gastronomie Wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht bedarf einer Bewilligung. Detailhandel Der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.
SO	Gastronomie & Detailhandel	Wirtschafts- gesetz; 513.81	§ 2 § 4-6 § 30 lit. b § 31 § 37 § 38	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Gebühr: Die Höhe richtet sich nach den jährlichen Umsätzen und beträgt zwischen Fr. 250.- und Fr. 2'500.-. Detailhandel Jährliche, umsatzabhängige Gebühr: Die Höhe richtet sich nach den jährlichen Umsätzen und beträgt zwischen Fr. 150.- und Fr. 1'500.-.	Gastronomie In der Regel Patent, ausnahmsweise Bewilligung. Detailhandel Für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf es eines Patentes.
SZ	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 333.100	§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 2 § 12 Abs. 2	Gastronomie Einmalige Bewilligungsgebühr. Gemeinden zuständig. Detailhandel Bewilligungsfrei.	Gastronomie Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf einer Bewilligung. Detailhandel Der Handel mit vergorenen Getränken ist bewilligungsfrei.
TG	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 554.51	§ 6 i.V.m. § 2 bzw. § 3 § 8 f., § 10 ff. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 § 37 § 39 § 40	Gastronomie & Detailhandel Für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für: Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank Fr. 2'500.-, Wirtschaften mit Alkoholausschank Fr. 2'000.-, Kioskwirtschaften oder Imbissstände Fr. 1'000.-, Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank Fr. 600.-, Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken Fr. 600.-	Gastronomie & Detailhandel Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
TI	Gastronomie	Legge sugli esercizi pubblici; 11.3.2.1	Art. 3 Abs. 1 Art. 4 Art. 35	Gastronomie Jährliche Abgabe, Betrag limitiert: je nach Art und Bedeutung des Betriebes beträgt die Abgabe zwischen Fr. 100.- und Fr. 5'000.-. Detailhandel nicht geregelt. Vgl. auch Art. 94 ff. Regolamento della legge sugli esercizi pubblici (11.3.2.1.1)	Gastronomie Bewilligung und Patent Detailhandel nicht geregelt.
UR	Gastronomie & Detailhandel	GWG; 70.2111	Art. 4 Abs. 2 Art. 16 Abs. 2 Art. 20	Gastronomie Einmalige Gebühr und jährliche Abgabe, Betrag limitiert: Wer ein Patent oder eine Bewilligung erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet. Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie beträgt jährlich bzw. im Einzelfall Fr. 50.- bis Fr. 2'000.-. Der Regierungsrat kann die Höchstansätze der Teuerung anpassen. Wiederkehrende Abgaben können jährlich den veränderten Umständen, namentlich der Teuerung, angepasst werden. Neben den Patent- und Bewilligungsabgaben sind die Gebühren nach der kantonalen Gebührenverordnung geschuldet. Detailhandel Bewilligungsfrei.	Gastronomie Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf einer Bewilligung. Detailhandel Der Handel mit vergorenen Getränken ist bewilligungsfrei.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
VD	Gastronomie & Detailhandel	LADB; 935.31	Art. 4 Art. 11 ff. Art. 24 Art. 28 Art. 53e Art. 53f Art. 53i Art. 54	Gastronomie Bewilligungsgebühr. Detailhandel jährliche, umsatzabhängige Abgabe. Der Kanton erhebt vom Kleinhandel eine jährliche Abgabe (taxe d'exploitation). Sie beträgt 0,8% des durchschnittlichen Umsatzes mit alkoholischen Getränken in den vergangenen 2 Jahren, mindestens Fr. 100.- Daneben sind die Gemeinden berechtigt, eine Abgabe zu erheben; diese darf jedoch nicht höher sein als die Abgabe des Kantons.	Gastronomie Lizenz. Detailhandel Bewilligungspflicht (einfache Bewilligung für Detailhandel, temporäre Bewilligungen für bestimmte Anlässe). Weinproduzenten sind berechtigt, ihre eigenen Produkte zu verkaufen, ohne im Besitz einer Betriebsbewilligung zu sein und ohne eine Abgabe bezahlen zu müssen.
VS	Gastronomie & Detailhandel	Gesetz über die Beherber- gung, die Bewirtung und den Klein- handel mit alkoho- lischen Getränken; 935.3	Art. 4 Art. 19 Art. 24 Art. 25	Gastronomie Jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Betriebsbewilligungen, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote für Speisen und Getränken, unterliegen einer jährlichen Abgabe. Sie beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, mindestens Fr. 100.-. Detailhandel Gebühren und jährliche, umsatzabhängige Abgabe: Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr. Zudem muss jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung eine jährliche Abgabe entrichten. Diese beträgt 1 % des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens Fr. 100.-.	Gastronomie Betriebsbewilligung. Detailhandel Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.
ZG	Gastronomie	GGG; 943.11	§ 2 § 6 § 23	Gastronomie Gebühren: Die Behörden beziehen für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren. Gemeinden zuständig. Detailhandel Der Handel mit alkoholhaltigen vergorenen Getränken kann frei ausgeübt werden.	Gastronomie Bewilligungspflicht für gastgewerbliche Tätigkeiten. Detailhandel Der Handel mit alkoholhaltigen vergorenen Getränken kann frei ausgeübt werden.

Übersicht über die kantonalen Handelsbeschränkungen:

Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) von alkoholischen Getränken (exklusive gebrannte Wasser)

		Gesetz; Syst. Nr.	gesetzliche Grundlage	Abgaben	Bemerkungen
ZH	Gastronomie & Detailhandel	GGG; 935.11	§ 2 § 11 Abs. 2 § 29	Gastronomie & Detailhandel keine Abgabe; einmalige Gebühr.	Gastronomie Patent erforderlich. Das Patent für eine Gastwirtschaft mit Alkoholausschank berechtigt, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf über die Gasse zu betreiben. Detailhandel Patent erforderlich für Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf. Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.